

kriens

Reglement über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Stadt Kriens



vom 29. September 2016

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2017

Erlass Nummer

8301

Inhalt

I Einführung	3
Art. 1 Grundsatz ¹	3
Art. 2 Zuständigkeit ^{2, 3}	3
II Abgabepflicht	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Mitwirkung	3
Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht	3
Art. 6 Höhe der Abgabe ²	3
III Organisation und Verwendung	4
Art. 7 Organisation ^{2, 3}	4
Art. 8 Fälligkeit der Abgaben ¹	4
Art. 9 Pfandrecht	4
Art. 10 Verwendung der Abgaben ²	4
Art. 11 Jahresbericht / Rechnungsablage / Kontrollstelle ^{1, 2, 3}	4
IV Rechtspflege	4
Art. 12 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit	4
Art. 13 Rechtsmittel	4
V Ausführungsbestimmungen	5
Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 15 In-Kraft-Treten	5
Tabelle der Änderungen des Reglements über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Stadt Kriens vom 29. September 2016	6

I Einführung

Der Einwohnerrat Kriens erlässt, gestützt auf § 12 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 (SRL Nr. 650) und § 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz¹

In der Stadt Kriens werden während des ganzen Jahres eine örtliche Beherbergungsabgabe und eine Kurtaxe erhoben.

Art. 2 Zuständigkeit^{2, 3}

¹ Der Stadtrat hat die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements.

² Der Stadtrat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Der Stadtrat bestimmt eine für den Bezug zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung.

⁴ Der Stadtrat kann aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung Verfügungen erlassen.

II Abgabepflicht

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe werden pro Person und Logiernacht in Hotels, Motels und anderen Beherbergungsbetrieben sowie in Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, auf Campingplätzen, in anderen Übernachtungsmöglichkeiten einschliesslich über Onlineplattformen angebotene Unterkünfte und Business-Appartements erhoben, wobei auch Eigentümer von Ferienhäuser und Ferienwohnungen sowie Dauermieter, die in Kriens nicht polizeilichen Wohnsitz haben, taxpflichtig sind.

² Im Übrigen richtet sich die Abgabepflicht nach § 7 und § 15ff des Tourismusgesetzes.

Art. 4 Mitwirkung

Anbieter von Unterkünften in Kriens, welche diese Übernachtungsmöglichkeiten auf Onlineplattformen aufzeigen oder anbieten, sind verpflichtet, das Angebot der für den Bezug zuständigen Stelle zu melden.

Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht für die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe sind die gemäss § 8 des Tourismusgesetzes aufgeführten Institutionen und Personen ausgenommen.

Art. 6 Höhe der Abgabe²

¹ Pro Person und Logiernacht sind Abgaben zu entrichten. Der Stadtrat regelt in einer Verordnung die Höhe der Abgaben, wobei folgende Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen:

- Örtliche Beherbergungsabgabe	Fr.	0.50
- Kurtaxe	Fr.	2.50

² Eigentümer oder Dauermieter (während mindestens 3 Monaten pro Kalenderjahr) von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxpflicht in Form einer Jahrespauschale, welche sowohl die örtliche Beherbergungsgebühr und die Kurtaxe umfasst, erfüllen. Der Stadtrat regelt in einer Verordnung die Höhe der Jahrespauschale, wobei folgender Höchstansatz nicht überschritten werden darf:

- Jahrespauschale	Fr.	250.00
-------------------	-----	--------

III Organisation und Verwendung

Art. 7 Organisation^{2,3}

Die Verwaltung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe erfolgt durch den Stadtrat. Diesem obliegt die Feststellung der Taxpflicht im Einzelnen. Das Inkasso der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe erfolgt durch die Stadtverwaltung. Der Stadtrat kann das Inkasso Dritten übertragen.

Art. 8 Fälligkeit der Abgaben¹

¹ Die Inhaber oder Leiter der Beherbergungsbetrieben sowie die Eigentümer bzw. Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe verpflichtet und für die ausstehenden Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der Stadt Kriens.

² Über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe ist monatlich per Ende Monat abzurechnen. Das Abrechnungsbefundnis ist sofort fällig.

³ Die Jahrespauschalen sind am 31. Dezember des betreffenden Jahres fällig.

Art. 9 Pfandrecht

¹ Für die Abgaben besteht ein den übrigen im Range vorangehendes Pfandrecht für die Dauer von 2 Jahren seit Fälligkeit.

² Wer ein konkretes Kaufinteresse an einem Grundstück nachweist, kann von der Bezugsstelle Auskunft über den Bestand und die mutmassliche Höhe der auf dem Grundstück haftenden Pfandrechte für Abgaben aus diesem Reglement und der Verordnung verlangen.

Art. 10 Verwendung der Abgaben²

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe ist im Sinne von § 12 des kantonalen Tourismusgesetzes zu verwenden.

² Die Kurtaxe ist im Sinne von § 14 des kantonalen Tourismusgesetzes zu verwenden.

³ Der Stadtrat erlässt in der Verordnung einen Kriterienkatalog über die Zuteilung und Verwendung von Geldern aus den Kurtaxen.

Art. 11 Jahresbericht / Rechnungsablage / Kontrollstelle^{1,2,3}

¹ Die für den Bezug zuständige Stelle hat dem Stadtrat per Ende Dezember die Abrechnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten. Zu diesem Zweck ist die für den Bezug zuständige Stelle ermächtigt, von begünstigten Dritten Projekt- oder Tätigkeitsberichte einzuverlangen.

² Sofern das Inkasso der Abgaben durch die Stadtverwaltung erfolgt, wird die externe Revisionsstelle der Stadt Kriens als Kontrollstelle bezeichnet. Sollte das Inkasso an Dritte vergeben werden, bezeichnet der Stadtrat die Kontrollstelle.

³ Die Kontrollstelle unterbreitet ihren Bericht dem Stadtrat. Der Stadtrat regelt das Einsichtsrecht.

IV Rechtspflege

Art. 12 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit

Bezüglich Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit gelten die Bestimmungen der § 22 und 23 des kantonalen Tourismusgesetzes.

Art. 13 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) angefochten werden.

V Ausführungsbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden der Beschluss des Einwohnerrates vom 30. Oktober 1997 sowie die Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens vom 10. Dezember 1997 aufgehoben.

Art. 15 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kriens, 29. September 2016
Einwohnerrat Kriens

Raphael Spörri
Einwohnerratspräsident

Guido Solari
Schreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Stadt Kriens vom 29. September 2016

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Titel Art. 1 Art. 8 Abs. 1 Art. 11 Abs. 2	geändert	Gemeinde	140/2018
2	1. Januar 2019	Art. 2 Abs. 1-4 Art. 6 Abs. 1 + 2 Art. 7 Art. 10 Abs. 3 Art. 11 Abs. 1-3	geändert	Gemeinderat	140/2018
3	1. Januar 2019	Art. 2 Abs. 3 Art. 7 Art. 11 Abs. 2	geändert	Gemeindeverwaltung	140/2018